

ALV 200 2026 427
JAP/BOC/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 2. September 2026

Verwaltungsrichter Jakob, Kammerpräsident
Verwaltungsrichter Furrer
Gerichtsschreiberin Bossert

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern
Recht und Dienste, Postfach, 3001 Bern
Beschwerdegegner



betreffend Einspracheentscheid vom 12. Mai 2026

Sachverhalt:

A.

Der 1978 geborene A._____ (nachfolgend: Versicherter bzw. Beschwerdeführer) war selbstständigerwerbend und stand danach vom Oktober 2019 bis September 2025 in einem Arbeitsverhältnis mit der B._____ GmbH und figurierte im Handelsregister als Gesellschafter und Geschäftsführer dieses Unternehmens (Akten des Amtes für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern [nachfolgend AVA bzw. Beschwerdegegner; act. II 15 {pag. 57}, 19 {pag. 85 – 93}, 41 {pag. 173 f.}, 43 {pag. 177}]). Am 29. September 2025 meldete er sich beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zur Arbeitsvermittlung an (act. II 42 [pag. 175 f.]) und stellte am 16. Oktober 2025 einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (act. II 40 [pag. 169 - 174]). Am XX.XX.2025 wurde der über die B._____ GmbH am XX.XX.2025 eröffnete Konkurs mangels Aktiven eingestellt (act. II 20 [pag. 94 f.]; SHAB-Publikationen vom XX.XX. und XX.XX.2025).

Nach Einholung diverser Unterlagen beim Versicherten zwecks Überprüfung des Lohnflusses (act. II 3 [pag. 50], 16 - 28 [pag. 59 - 130], 29 [pag. 131], 32 [pag. 142 - 147]) verneinte das AVA, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern, mit Verfügung vom 4. Februar 2026 (act. II 14 [pag. 53 - 56]) den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 29. September 2025. Die dagegen erhobene Einsprache (act. II 9 [pag. 40 f.]) wies das AVA, Recht und Dienste, – nach gewährter, jedoch ungenutzter Möglichkeit, weitere Unterlagen einzureichen (act. II 3 [pag. 27], 5 [pag. 29 f.]) – mit Einspracheentscheid vom 12. Mai 2026 (act. II 1 [pag. 1 - 5]) ab.

Beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern hatte der Versicherte mit Eingabe vom 4. Mai 2026 (Postaufgabe) unter Aufhebung der Verfügung vom 4. Februar 2026 die Zusprache von Arbeitslosenentschädigung ab dem 29. September 2025 samt Zinsen beantragt. Das Verwaltungsgericht war mit Urteil ALV 200 2026 318 vom 5. Mai 2026 (act. II 2 [pag. 6 - 9]) mangels funktioneller Zuständigkeit nicht auf die Eingabe vom 4. Mai 2026 eingetreten. Dieser Entscheid blieb unangefochten.

B.

Gegen den Einspracheentscheid des AVA vom 12. Mai 2026 erhob der Versicherte mit Eingabe vom 5. Juni 2026 (Postaufgabe: 9. Juni 2026) Beschwerde. Er stellt die folgenden Rechtsbegehren:

1. Die Verfügung der Arbeitslosenkasse Bern Nr. 500047857/12. Mai 2026 sei aufzuheben.
2. Es sei festzustellen, dass der Beschwerdeführer Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 29. September 2025 habe.
3. Die Arbeitslosenkasse sei zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die Arbeitslosenkasse (richtig: Arbeitslosenentschädigung) ab dem 29. September 2025 inklusive Zinsen zu zahlen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beklagten Partei.

Mit Beschwerdeantwort vom 18. Juni 2026 beantragt der Beschwerdegegner die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 100 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die

obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0] i.V.m. Art. 128 Abs. 1 und Art. 119 Abs. 1 der Verordnung vom 31. August 1983 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 12. Mai 2026 (act. II 1 [pag. 1 - 5]). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 29. September 2025. Hinsichtlich des Rechtsbegehrens Ziff. 2 hätte mit Blick auf die Subsidiarität von Feststellungsbegehren grundsätzlich ein Forumsverschluss zu erfolgen (vgl. MARKUS MÜLLER, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 49 N. 72 ff.); allerdings ist dieses nach seinem erkennbaren, wirklichen Sinn in ein Leistungsbegehren umzudeuten, wonach damit die Zusprache von Arbeitslosenentschädigung ab dem 29. September 2025 beantragt wird (vgl. MICHEL DAUM, in: HERZOG/DAUM [Hrsg.], a.a.O., Art. 32 N. 12).

1.3 Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG). Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Die versicherte Person hat Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie – unter anderem – die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG).

2.2 Nach Art. 31 Abs. 1 AVIG haben Arbeitnehmer, deren normale Arbeitszeit verkürzt oder deren Arbeit ganz eingestellt ist, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung, wenn sie bestimmte, in lit. a bis d näher umschriebene Voraussetzungen erfüllen. Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben gemäss Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG jene Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten.

Gemäss ständiger Rechtsprechung ist Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG analog auf arbeitgeberähnliche Personen sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten anwendbar, welche Arbeitslosenentschädigung beanspruchen (BGE 145 V 200 E. 4.1 S. 203; ARV 2024 S. 421 E. 4.1). Denn Kurzarbeit kann nicht allein in einer Reduktion der täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit, sondern auch darin bestehen, dass ein Betrieb (bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis) für eine gewisse Zeit vollständig stillgelegt wird (100%ige Kurzarbeit). In einem solchen Fall ist ein Arbeitnehmer mit arbeitgeberähnlicher Stellung nicht anspruchsberechtigt. Wird das Arbeitsverhältnis jedoch gekündigt, liegt Ganzarbeitslosigkeit vor, und es besteht unter den Voraussetzungen von Art. 8 ff. AVIG grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung. Dabei kann nicht von einer Gesetzesumgehung gesprochen werden, wenn der Betrieb geschlossen wird, das Ausscheiden des betreffenden Arbeitnehmers mithin definitiv ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das Unternehmen zwar weiterbesteht, der Arbeitnehmer aber mit der Kündigung endgültig auch jene Eigenschaft verliert, deretwegen er bei Kurzarbeit aufgrund von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG vom Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ausgenommen wäre. Eine grundsätzlich andere Situation liegt jedoch dann vor, wenn der Arbeitnehmer nach der Entlassung seine arbeitgeberähnliche Stellung im Betrieb beibehält und dadurch die Entscheidungen des Arbeitgebers weiterhin bestimmen oder massgeblich beeinflussen kann (BGE 123 V 234 E. 7b bb S. 238). Diese Rechtsprechung will nicht nur dem ausgewiesenen Missbrauch an sich begegnen, sondern bereits dem Risiko eines solchen, das der Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung an arbeitgeberähnliche Personen und deren Ehegatten inhärent ist (BGE 142 V 263 E. 4.1 S. 266 und E. 5.3 S. 270;

SVR 2024 ALV Nr. 28 S. 97, 8C_780/2023 E. 5.1; ARV 2011 S. 242 E. 5.1).

2.3 Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG). Was eine beitragspflichtige Beschäftigung ist, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG. Danach ist für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig, wer nach AHVG versichert und für Einkommen aus unselbstständiger Tätigkeit beitragspflichtig ist (BGE 122 V 249 E. 2b S. 251).

Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Mindestbeitragsdauer. Diese Tätigkeit muss genügend überprüfbar sein. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kann nicht der Sinn einer selbstständigen Anspruchsvoraussetzung zukommen, wohl aber jener eines bedeutenden und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung (BGE 131 V 444 E. 3.3 S. 453; SVR 2020 ALV Nr. 16 S. 50, 8C_150/2020 E. 4; ARV 2008 S. 150 E. 5).

Gemäss der vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO herausgegebenen AVIG-Praxis ALE (abrufbar unter <www.arbeit.swiss>, unter: Publikationen/Weisungen/AVIG-Praxis) muss die Arbeitslosenkasse bei Personen, die vor ihrer Arbeitslosigkeit eine arbeitgeberähnliche Stellung innehatten, hinsichtlich des Lohnflusses weitergehende Abklärungen treffen (AVIG-Praxis ALE B32 i.V.m. B146 ff.; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen für das Gericht vgl. BGE 151 V 137 E. 4.3 S. 140, 186 E. 4.1 S. 189, 264 E. 6.2 S. 266, 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6). Mit dem Erfordernis des Nachweises effektiver Lohnzahlung sollen und können Missbräuche im Sinne fiktiver Lohnvereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhindert werden. Als Beweis für den tatsächlichen Lohnfluss genügen Belege über entsprechende Zahlungen auf ein auf den Namen des Arbeitnehmers

lautendes Post- oder Bankkonto. Bei behaupteter Barauszahlung fallen Lohnquittungen und Auskünfte von ehemaligen Mitarbeitern in Betracht. Höchstens Indizien für tatsächliche Lohnzahlung bilden Arbeitgeberbescheinigungen, vom Arbeitnehmer unterzeichnete Lohnabrechnungen und Steuererklärungen sowie Eintragungen im individuellen Konto (BGE 131 V 444 E. 1.2 S. 447; Urteil des BGer 8C_607/2023 vom 30. April 2024 E. 4.2).

3.

3.1 Der Beschwerdeführer stand vom Oktober 2019 bis September 2025 in einem Arbeitsverhältnis mit der B._____ GmbH und war im Handelsregister als Gesellschafter und Geschäftsführer dieses Unternehmens eingetragen (act. II 15 [pag. 57], 19 [pag. 85 - 93], 41 [pag. 173 f.], 43 [pag. 177]). Es ist unbestritten, dass während der Anstellung ex lege (Art. 804 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]) eine massgebliche Entscheidungsbefugnis im Sinne von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG gegeben war und diese arbeitgeberähnliche Stellung mit der Konkursöffnung am XX.XX.2025 (act. II 20 [pag. 94 f.]; SHAB-Publikation vom XX.XX.2025) endete (vgl. dazu AVIG-Praxis ALE B12 ff.).

Zu prüfen ist damit der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 29. September 2025 und dabei insbesondere der Lohnfluss (vgl. E. 2.3 hiavor).

3.2 Dass während der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 29. September 2023 bis am 28. September 2025 (Art. 9 Abs. 3 AVIG [vgl. E. 2.3 hiavor]; AVIG-Praxis ALE B35 ff.; act. II 1 [pag. 3]) eine tatsächliche Lohnzahlung erfolgte, ist nach dem massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (vgl. BGE 151 V 244 E. 3.4 S. 248, 280 E. 3.3.1 S. 282, 144 V 427 E. 3.2 S. 429; SVR 2022 UV Nr. 41 S. 161, 8C_457/2021 E. 3.3) nicht nachgewiesen. So wurden laut den Angaben in der Arbeitgeberbescheinigung vom 16. Oktober 2025 (act. II 41 [pag. 173 f.]) und der undatierten Bescheinigung über einen Zwischenverdienst im September 2025 (act. II 38 [pag. 165 f.]) ab Oktober 2024 ohnehin keine Löhne mehr ausbezahlt. Weiter hat der Beschwerdeführer im

vorliegenden Beschwerdeverfahren keine neuen Beweismittel aufgelegt und die im Beschwerdeverfahren VGE ALV 200 2026 318 ins Recht gelegten Dokumente, auf die er verwiesen hat (Beschwerde S. 2 f.), befanden sich bereits vor Erlass des angefochtenen Einspracheentscheides am 12. Mai 2026 (act. II 1 [pag. 1 - 5]) in den amtlichen Akten des Beschwerdegegners. Die Lohnblätter August bis Oktober 2024 (act. II 37 [pag. 158 - 160]) betreffen nicht den Beschwerdeführer und die Lohnauszüge betreffend September 2023 bis Oktober 2024 (act. II 17 [pag. 70 - 73], 18 [pag. 75 - 84]), die Lohnausweise pro 2023 (act. II 26 [pag. 128]) bzw. 2024 (act. II 22 [pag. 108]), die Lohnjournale pro 2023 (act. II 17 [pag. 61]) bzw. pro 2024 (act. II 18 [pag. 74]) sowie die Jahresrechnung pro 2024 (act. II 25 [pag. 120 - 127]) genügen nicht (AVIG-Praxis ALE B148). Obwohl der Beschwerdegegner im Rahmen des Einspracheverfahrens als Beweismassnahme weitere Unterlagen einforderte (act. II 5 [pag. 29 f.]), legte der Beschwerdeführer insbesondere keine privaten Bank- bzw. Postkontoauszüge oder beweistaugliche Nachweise für erhaltenen Barlohn auf (AVIG-Praxis ALE B148). Sodann ist ebenfalls lediglich als Indiz zu werten, dass im IK-Auszug der Ausgleichskasse des Kantons Bern für die fragliche Periode ein Einkommen als Arbeitnehmer figuriert (act. II 19 [pag. 85 - 93]) und gegenüber den Steuerbehörden ein solches deklariert (act. II 22 [pag. 98 - 107]) bzw. veranlagt (act. II 23 [pag. 110 - 117]) wurde (vgl. E. 2.3 hiavor). Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch aus dem Umstand, dass im Entscheid CIV ... des Regionalgerichts Bern-Mittelland (act. II 8 [pag. 36 - 39]) des Eheschutzverfahrens von einem Einkommen von gut Fr. 15'000.- monatlich ausgegangen worden war, nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Abgesehen davon, dass das Verwaltungsgericht an die diesbezüglichen Sachverhaltsfeststellungen der Zivilgerichtsbarkeit nicht gebunden ist, betrifft die besagte Annahme ein Einkommen als Selbstständigerwerbender in der Zeit vor der Gründung der Gesellschaft, während hier der Lohnfluss zwischen dem 29. September 2023 bis am 28. September 2025 in der Stellung als Unselbstständigerwerbender massgebend ist.

3.3 Damit ist nicht nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer in der besagten Zeit eine beitragspflichtige Beschäftigung ausübte, er hat weder die Beitragszeit im Sinne von Art. 13 AVIG (vgl. E. 2.3 hiavor) erfüllt noch lässt sich ein versicherter Verdienst im Sinne von Art. 23 Abs. 1 AVIG in

Verbindung mit Art. 40 AVIV eruieren; folglich besteht kein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung. Weitere Sachverhaltserhebungen erübrigen sich in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 151 V 258 E. 4.4 S. 261, 124 V 90 E. 4b S. 94, 122 V 157 E. 1d S. 162; SVR 2019 IV Nr. 50 S. 162, 9C_296/2018 E. 4). Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. f^{bis} ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Recht und Dienste
- Staatssekretariat für Wirtschaft – SECO

Der Kammerpräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.